



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	16.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Kooperationsgräberfeld Friedhof Melaten Anfrage der Fraktion DieLinke.Köln vom 04.03.2009**

Anfrage:

1. Umfasst das Pilotprojekt, wie es vom Rat beabsichtigt war eine Kooperationsgrabfläche oder wie es die Friedhofsverwaltung interpretiert derer vier?
2. Sollte sich die Auffassung der Stadtkonservatorin, dass es sich um ein Feld zu 1.200 qm handelt, nicht als Beschlusslage herausstellen, ist zu erfragen, ob die Beurteilung der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzes nicht unter falschen Voraussetzungen getroffen wurde.
3. Warum wurde nicht bis zum Abschluss einer Bewerbungsfrist gewartet, um dem Rat beziehungsweise seinen Ausschüssen alle Gestaltungskonzepte in ihrer Gesamtheit zur Entscheidung vorzulegen?
4. Ist es Voraussetzung für andere Bewerber, die illegal errichteten Auf- und Umbauten auf dem zur Sprache stehenden Kooperationsgräberfeld zu übernehmen?
5. Auf wessen Kosten werden die illegal errichteten Auf- und Umbauten auf dem zur Sprache stehenden Kooperationsgräberfeld entfernt, wenn ein anderer Bewerber mit einem anderen Gestaltungskonzept den Zuschlag erhalten sollte?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 unter dem TOP 5.1.2 die Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Köln (Friedhofssatzung) unter anderem mit der unter Ziffer 8 formulierten Ergänzung „Bei der Einrichtung von Kooperationsgrabfeldern auf dem Melatenfriedhof handelt es sich um ein Pilotprojekt. Über weitere Kooperationen wird erst nach Auswertung des Pilotprojektes (Vorlage eines Erfahrungsberichtes nach einem Jahr) entschieden.“ beschlossen.

Bei der gewählten Pluralform dieser Beschlussergänzung konnte die Verwaltung davon ausgehen, dass zwar einerseits ausschließlich der Melatenfriedhof als Pilotfriedhof für die Realisierung von Kooperationsgrabfeldern zur Verfügung steht, andererseits aber im Rahmen der beschlossenen Felder- und Flächenoberbegrenzungen für Großfriedhöfe alle vier bereitstehenden Grabfelder von potenziellen Bewerbern beplant werden können.

Zu 2.:

Die Einschätzung der unteren Denkmalbehörde zur Gestaltungsplanung ist in Kenntnis der festgelegten Flächenobergrenzen für Kooperationsgrabfelder abgegeben worden. Insoweit waren die im Vorfeld der konkreten Antragstellung genannten voneinander abweichenden Flächengrößen, die alle innerhalb des Grenzwertes liegen, nicht entscheidungsrelevant.

Zu 3.:

Mit Blick auf die Zahl vorhandener Kooperationsgrabfelder hat aus Sicht der Verwaltung nichts dagegen gesprochen, entscheidungsreife Anträge bereits vor Ablauf der Bewerbungsfrist dem Fachausschuss zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten. Da ohnehin ein zweiter Beratungsgang vorgesehen ist, hätten alle nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehenden weiteren entscheidungsreifen Anträge noch rechtzeitig zur Entscheidung vorgelegt werden können. Selbst das bei einer größeren Zahl von Bewerbern vorgesehene Losverfahren wäre ohne Benachteiligung für nachfolgende Antragsteller noch praktikierbar.

Die Praxis hat gezeigt, dass sich das Interesse möglicher Kooperationspartner an der Teilnahme am Pilotprojekt gegenwärtig noch in Grenzen hält.

Zu 4.:

Nein – s. Ziffer 1.

Zu 5.:

Sofern das Gestaltungskonzept der Friedhofsgärtnergenossenschaft vom Ausschuss nicht beschlossen wird, ist sie verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

gez. Streitberger